

## Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft

Zwischen:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Email: \_\_\_\_\_

Bankverbindung: \_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_ Konto-Nr. \_\_\_\_\_

Steuernummer: \_\_\_\_\_ beim Finanzamt \_\_\_\_\_

im Folgenden Stiller Gesellschafter genannt

und der Firma

**MYWEBSPORT**, Nichtprotokolliertes Einzelunternehmen, Inhaber: Thomas Riml

Schlerngasse 1b, 6020 Innsbruck

im folgenden MYWEBSPORT genannt.

### **Beteiligungszweck:**

Die stille Beteiligung wird für die Entwicklung und Markteinführung von MYWEBSPORT verwendet. MYWEBSPORT wurde am 17. April 2008 als Patent angemeldet und soll im Sommer 2009 in den Markt eingeführt werden.

### **§ 1 Einlage des stillen Gesellschafters**

#### **Beteiligungshöhe**

Die Mindestsumme der Beteiligung beträgt 500,00 EURO. Höhere Einlagen sollen nach Möglichkeit jeweils volle 500,00 EURO - Beträge ausmachen. Die Höchstsumme pro Person ist vorerst auf 30.000,00 EURO beschränkt.

Der Stille Gesellschafter zeichnet eine Stille Beteiligung in Höhe von:

\_\_\_\_\_ EURO

in Worten \_\_\_\_\_ EURO

Er verpflichtet sich, diesen Betrag innerhalb **10 Tagen** nach Unterzeichnung, in voller Höhe auf das Konto von MYWEBSPORT einzuzahlen.

Verwendungszweck: *Einlage – Stiller Gesellschafter.*

Bankverbindung: MYWEBSPORT:

Tiroler Sparkasse, BLZ: **20503**, Kontonummer: **3300-430737**

## **§ 2 Gesamteinlagen aller stillen Gesellschafter**

Die Höchstsumme der Beteiligungen aller stillen Gesellschafter zusammen beträgt bei Projektbeginn 150.000,00 EURO. Erst wenn sich herausstellt, dass weiterer Kapitalbedarf erforderlich ist, wird die Möglichkeit weiterer Beteiligungen oder eine Aufstockung der bereits bestehenden Beteiligungen eröffnet.

Zur Aufstockung dieser Gesamtbeteiligung durch stille Gesellschafter wird den bereits bestehenden stillen Gesellschaftern ein Vorrecht eingeräumt. Dieses Vorrecht kann in der zeitlichen Reihenfolge der Erstbeteiligung ausgeübt werden. Der Höhe nach richtet sich die Beteiligung nach den Regelungen in §1 in der Art und Weise, dass zuerst eine Aufstockung der Einlage eines stillen Gesellschafter bis zum Höchstbetrag von Euro 30.000,00 erfolgt. Stille Gesellschafter welche diesen Höchstbeteiligungssatz noch nicht ausgenützt haben, haben immer ein Vorrecht gegenüber stillen Gesellschaftern deren Einlage bereits Euro 30.000,00 beträgt. Erst wenn kein stiller Gesellschafter mit einer Einlage von weniger als Euro 30.000,00 seine Beteiligung mehr erhöhen möchte ist der erste stille Gesellschafter mit einer bestehenden Einlage von Euro 30.000,00 berechtigt seine Einlage um maximal weitere Euro 30.000,00 zu erhöhen. Die Reihenfolge zur Ausübung dieses Rechtes geht mit der zeitlichen Ausschöpfung der ersten maximalen Höchstgrenze von Euro 30.000,00 einher. Erfolgte dies am selben Tag, dann entscheidet das Los.

Eine von der beschriebenen Regelung abweichende Beteiligungshöhe eines stillen Gesellschafters kann dann geduldet werden wenn dies für die Durchführung des Projektes erforderlich ist.

Die Aufstockung der Einlage eines stillen Gesellschafters bedarf aber in jedem Fall der Zustimmung des Geschäftsinhabers.

### **§ 3 Dauer der Beteiligung, Geschäftsjahr**

- (1) Mit der Entwicklung von MYWEBSPORT wurde bereits begonnen. Die Beteiligung wird bis zum 31.12. 2028 geschlossen. Sie verlängert sich, sollte die stille Gesellschaft nicht aufgekündigt werden, jeweils um ein weiteres Kalenderjahr.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Geschäftsführung:**

Die Geschäftsführung der stillen Gesellschaft obliegt ausschließlich dem Inhaber.

### **§ 5 Stellung des stillen Gesellschafters:**

Der stille Gesellschafter ist am Ergebnis von MYWEBSPORT beteiligt. Die Beteiligungsquote bemisst sich nach § 9.

### **§ 6 Informations- und Kontrollrechte:**

- (1) Dem stillen Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte gemäß § 189 UGB zu.

### **§ 7 Rechnungslegung:**

- (1) MYWEBSPORT ist verpflichtet am Ende jedes Geschäftsjahres den Gewinn oder Verlust nach steuerlichen bzw. unternehmensrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Inhaber hat diese Pflichten auch im Interesse des stillen Gesellschafters zu erfüllen.
- (2) Dem stillen Gesellschafter ist eine Abschrift des Jahresabschlusses zuzusenden. Einwendungen gegen den Jahresabschluss hat der stille Gesellschafter spätestens einen Monat nach Zugang des Jahresabschlusses schriftlich per Einschreibebrief zu erheben. Im Übrigen ist auf die Kontrollrechte in § 189 Abs. (2) UGB verwiesen.

### **§ 8 Maßgebendes Ergebnis:**

- (1) Die Beteiligung am Gewinn und Verlust des stillen Gesellschafters ergibt sich durch Rechnungslegung gemäß § 7. Maßgeblicher Betrag ist das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ohne Berücksichtigung des Gewinn- oder Verlustanteils aller stillen Gesellschafter, wobei bei der Ermittlung des maßgebenden Ergebnisses allfällige Wertsteigerungen des Anlagevermögens oder sonstige außerordentliche Erträge oder Aufwendungen außer Ansatz bleiben und nicht zum Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zählen.
- (2) Der stille Gesellschafter nimmt nur an Gewinnen bzw. Verlusten teil, die während der Dauer der stillen Gesellschaft entstehen. Etwaige Verlustvorträge berühren die stille Gesellschaft nicht.
- (3) Wird das Jahresergebnis während der Dauer der stillen Gesellschaft im Rahmen der Veranlagung oder bei späteren Berichtigungsveranlagungen, insbesondere aufgrund einer Betriebsprüfung, geändert, so ist diese Änderung auch bei der Gewinn und Verlustbeteiligung des stillen Gesellschafters zu berücksichtigen.

### **§ 9 Gewinn und Verlustbeteiligung:**

An dem gem. § 8 ermittelten Ergebnis nimmt der stille Gesellschafter wie folgt teil:

- (1) Grundsätzlich hängt die Beteiligung davon ab wie hoch seine Einlage im Verhältnis zur Summe der Einlagen aller stillen Gesellschafter ist.
- (2) 50% des gem. § 8 ermittelten Gewinnes bzw. Verlustes eines Geschäftsjahres werden an die stillen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Einlagen zur Summe der Einlagen aller stillen Gesellschafter verteilt.
- (3) Verluste werden dem stillen Gesellschafter nur insoweit zugerechnet, als sie den Betrag seiner Einlage nicht übersteigen.

### **§ 10 Gesellschafterkonten, Gewinnentnahmen:**

- (1) Die Einlage eines jeden stillen Gesellschafters wird auf einem eigenen Einlagekonto verbucht. Gewinngutschriften und Verlustbelastungen erfolgen ebenso auf diesem Einlagekonto.
- (2) Ein Gewinnanteil des stillen Gesellschafters ist zunächst zur Auffüllung der durch Verlust verminderten oder ausstehenden Einlage zu verwenden. Ist die Einlage zur Gänze

einbezahlt und nicht durch Verluste vermindert, ist der stille Gesellschafter berechtigt, einen Gewinnanteil zu entnehmen.

(3) Weitere Entnahmen sind nicht zulässig.

(4) Das Einlagekonto wird erst bei Beendigung der stillen Gesellschaft zur Auszahlung nach § 16 fällig.

### **§ 11 Änderung der Kapitalverhältnisse, Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter:**

Ändern sich die Höhe der Beteiligung der stillen Gesellschafter, verändert dies den Gewinnverteilungsschlüssel ab dem Zeitpunkt, ab dem sich die Verhältnisse der stillen Beteiligungen ändert. Die Berechnung erfolgt in der Art und Weise, dass die Höhe der Beteiligung aliquot mit der Dauer der Beteiligungshöhe in Kalendertagen des betreffenden Abrechnungszeitraumes (in der Regel Kalenderjahr) berechnet wird. In gleicher Weise wird auch die Höhe der Summe aller Einlagen der stillen Gesellschafter in Abhängigkeit der Dauer in Kalendertagen berücksichtigt. Der Eintrittstag wird berücksichtigt, der Austrittstag wird nicht berücksichtigt. Als Eintrittstag gilt der Tag an welchem der Betrag dem Konto gutgeschrieben wird, als Austrittstag gilt jeder Kalendertag an welchem der Betrag vom Konto abgebucht wird.

### **§ 12 Abtretung und Belastung von Anteilen:**

(1) Abtretung, Veräußerung und Verpfändung des stillen Gesellschaftsanteils sowie Vereinbarung einer Unterbeteiligung, Einräumung von Treuhandverhältnissen und Nießbrauchsbestellung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Inhabers. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen versagt werden.

(2) Entsprechendes gilt für die Abtretung und Verpfändung von Gewinnansprüchen und Guthaben.

### **§ 13 Tod eines Gesellschafters:**

Im Fall des Todes des stillen Gesellschafters treten seine Erben in seine Rechtsstellung ein. Mehrere Erben haben sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Der Bevollmächtigte hat dem Inhaber seine Vertretungsbefugnis auf Verlangen durch notariell beglaubigte Vollmacht nachzuweisen. Bis zum Nachweis der Bevollmächtigung ruhen die Rechte der Erben aus diesem Vertrag mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

Im Fall des Todes des Geschäftsinhabers treten seine Erben in seine Rechtsstellung ein. Mehrere Erben des Geschäftsinhabers haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu

bestellen. Die Erben des Geschäftsinhabers haben binnen 3 Monaten nach rechtskräftiger Einantwortung dem stillen Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen, dass die Gesellschaft mit einer Frist von 3 Monaten aufgelöst wird. Für den Fall, dass die rechtskräftig eingeworteten Erben des Geschäftsinhabers dem stillen Gesellschafter gegenüber nicht die Auflösung der Gesellschaft erklären, wird die Gesellschaft automatisch mit den eingeworteten Erben fortgeführt.

#### **§ 14 Kündigung:**

Die Gesellschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Eine einvernehmliche Kündigung kann bei Zustimmung des Geschäftsinhabers und des stillen Gesellschafter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durchgeführt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten:

- a) Die Liquidation des Inhabers,
- b) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Inhabers,
- c) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des stillen Gesellschafter,
- d) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Gesellschaftsrechte des stillen Gesellschafter, wenn diese Maßnahmen nicht innerhalb von 3 Monaten wieder aufgehoben werden,
- e) Nichtzustandekommen des Markteintrittes von MYWEBSPORT bis zum 31.12.2009 oder die Einstellung von MYWEBSPORT.

#### **§ 15 Umwandlung:**

Das stille Gesellschaftsverhältnis endet nicht, wenn im Zusammenhang mit der Umwandlung des Inhabers in eine andere Rechtsform eine Auflösung des Inhabers eintritt und das Vermögen des Inhabers auf das neu errichtete Unternehmen der anderen Rechtsform übertragen wird. In diesem Fall besteht die Einlage eines stillen Gesellschafter mit dem gleichen Nennbetrag weiter.

#### **§ 16 Auseinandersetzungsguthaben:**

- (1) Bei Beendigung der stillen Gesellschaft hat der stille Gesellschafter Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, das auf den Tag der Beendigung festzustellen ist.
- (2) Der Auseinandersetzungsanspruch setzt sich zusammen aus:

- a) dem seiner Beteiligungsquote entsprechenden Anteil des stillen Gesellschafters an dem gemäß § 8 ermittelten Ergebnis.
- b) Wert der geleisteten stillen Einlage vermehrt um nicht ausgezahlte Gewinne, vermindert um nicht ausgeglichene Verlustanteile.
- (3) Fällt der Tag der Beendigung nicht auf einen Bilanzstichtag, ist zur Ermittlung der Kontostände das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig aufzuteilen. Die Berechnung erfolgt wie bei der Änderung der Kapitalverhältnisse (§11).
- (4) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Abfindungsguthaben ist unter Berücksichtigung der neuen Bescheide zu berichtigen.
- (5) Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt – außer im Fall der Liquidation – in fünf gleichen Vierteljahresraten, von denen die erste Rate drei Monate nach dem Tag der Beendigung der stillen Gesellschaft fällig wird. Solange die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens noch nicht feststeht, ist die Höhe der Raten zu schätzen; der Ausgleich erfolgt bei der ersten nach Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens fälligen Rate. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist angemessen zu strecken, wenn die Zahlung nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vermögens- und Einkommenslage des Inhabers nicht zu vertreten ist. Bei Beendigung der stillen Gesellschaft wegen Liquidation des Inhabers ist das Auseinandersetzungsguthaben innerhalb von zwölf Monaten nach seiner Feststellung fällig.
- (6) Das Auseinandersetzungsguthaben ist nicht zu verzinsen.

### **§17 Konkurrenzklausele**

Während der Dauer der stillen Gesellschaft und ein Jahr danach ist es dem stillen Gesellschafter untersagt technisches Know-how und Geschäftsbeziehungen in wettbewerbsschädlicher Form gegen das Unternehmen MYWEBSPORT einzusetzen. Der Unternehmensinhaber behält sich Schadenersatzforderungen vor.

### **§ 18 Schriftform, salvatorische Klausel:**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten widerstreitende Regelungen auftreten, so sind die Regelungen dieses Vertrages anzuwenden.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Gesellschaftervertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, durch Beschluss die ungültige Bestimmung durch

diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der ungültigen Bestimmung, insbesondere das, was die Vertragspartner gewollt haben, in der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

(3) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Innsbruck, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Stiller Gesellschafter

---

Innsbruck, den

---

Unterschrift des Inhabers